

## AVE GAV der Branche Zimmermeister- und Dachdeckergewerbe Neuerungen per 1. April 2023 in der Lohn- und Protokollvereinbarung (LPV)

---

Mit dem Landesgesetzblatt [Nr. 110 vom 7. März 2023](#) hat die Regierung des FL neue allgemeinverbindliche Vorgaben mit Gültigkeit ab dem 1. April 2023 verordnet. Diese haben für den Raum Liechtenstein Geltung. Die wesentlichsten Neuerungen sind:

	ab 1. April 2023:	zu finden:
Lohnerhöhung:	Unterschiedliche Lohnerhöhungen gem. LPV	Pt. 1 LPV 2023-2024
Mindestlöhne:	Anpassung der Stundenlöhne	Pt. 2 LPV 2023-2024
Arbeitszeit:	Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt <b>43,5</b> Stunden	Pt. 7 LPV 2023-2024

### Lohnauszahlung (Art. 27 GAV):

1. Der Lohn ist in **Schweizer Franken** und spätestens am 5. des folgenden Monats auszuführen.
2. Dem Arbeitnehmer ist **monatlich** eine [übersichtliche Lohnabrechnung](#) auszuhändigen. Jeder Abzug und Zuschlag muss separat in der Lohnabrechnung aufgeführt werden.

Diese Angaben dienen zu Ihrer Information und sind nicht rechtsverbindlich. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen massgebend.

Mehr kann im gegenständlichen ave GAV und auf den Homepages [www.zpk.li](http://www.zpk.li) und [www.gesetze.li](http://www.gesetze.li) nachgelesen werden.

Vaduz, im März 2023